

Keine Pflicht zur Zahlung unangemessen hoher Abschleppkosten

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 04.07.2014, Az. V ZR 229/13, entschieden, dass Falschparker dem Besitzer der Parkfläche keine unangemessen hohen Abschleppkosten erstatten müssen.

Der PKW des Klägers war unberechtigt auf dem als solchen gekennzeichneten Kundenparkplatz eines Fitnessstudios in München abgestellt. Die Betreiberin des Fitnessstudios beauftragte ein Abschleppunternehmen mit dem Entfernen des Fahrzeugs. Hierfür war ein Pauschalbetrag von 250,00 € netto vereinbart. Die aus dem unberechtigten Parken entstandenen Ansprüche gegen den Kläger trat die Betreiberin des Fitnessstudios an das Abschleppunternehmen ab.

Das Abschleppunternehmen schleppte das Fahrzeug ab und teilte der Ehefrau des Klägers telefonisch mit, der Standort des abgeschleppten PKW werde bekanntgegeben, sobald der durch das Abschleppen entstandene Aufwand von 250,00 € beglichen werde. Der Kläger ließ das Abschleppunternehmen daraufhin anwaltlich auffordern, ihm den Standort des Fahrzeuges gegen Zahlung von 100,00 € mitzuteilen. Dem kam das Abschleppunternehmen nicht nach und bezifferte den von dem Kläger nun zu zahlenden Betrag mit 297,50 €. Als der Kläger diesen Betrag zur Sicherheit beim Amtsgericht hinterlegte, teilte die Beklagte ihm danach den Standort des Fahrzeuges mit.

Daraufhin klagte der Kläger gegen das Abschleppunternehmen, weil er den geforderten Betrag für zu hoch hielt. Der Bundesgerichtshof entschied darauf hin, dass das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen auf einem Kundenparkplatz eine Besitzstörung beziehungsweise eine teilweise Besitzentziehung darstellt. Diese darf der Besitzer der Parkflächen im Wege der Selbsthilfe beenden, indem er das Fahrzeug abschleppen lässt. Hierfür kann er schon im Vorfeld eines Parkverstoßes ein darauf spezialisiertes Unternehmen beauftragen. Die durch den konkreten Abschleppvorgang entstandenen Kosten muss der Falschparker erstatten, soweit sie in einem adäquaten Zusammenhang mit dem Parkverstoß stehen.

Die Ersatzpflicht des Falschparkers wird aber durch das Wirtschaftlichkeitsgebot begrenzt. Er hat nur diejenigen Aufwendungen zu erstatten, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Besitzers der Parkflächen machen würde. Maßgeblich ist, wie hoch die ortsüblichen Kosten für das Abschleppen sind. Bei der Höhe der Abschleppkosten sind also regionale Unterschiede zu berücksichtigen. Von daher hat der Falschparker jedenfalls keine unangemessen hohen Abschleppkosten zu zahlen.

Der Bundesgerichtshof selbst verwies den Fall daher an das Landgericht zurück, damit dieses durch Preisvergleich von Abschleppunternehmen feststellen konnte, ob die geforderten 297,50 € ortsüblich waren oder nicht.

Dr. Johannes Kalb
Rechtsanwalt
Referat für Wirtschaftsrecht